

GZ: BMWFW-91.501/0004-I74/2016

**Zur Veröffentlichung bestimmt**

**12/20**

Betreff: Ingenieurgesetz 2017

**Vortrag an den Ministerrat**

- Die gemäß Ingenieurgesetz 2006 verliehene Standesbezeichnung „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ bestätigt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber über den Abschluss einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt sowie eine fachbezogene (mind. drei- bzw. bei vergleichbaren Abschlüssen sechsjährige) der Ausbildung entsprechende Praxis absolviert hat. Die Standesbezeichnung besteht seit 1917 und ist in Europa in der vorliegenden Form einzigartig und in der österreichischen Wirtschaft anerkannt.

Derzeit wird die Standesbezeichnung für technisch-gewerbliche Fachrichtungen jährlich rund 4.500 mal und für land- und forstwirtschaftliche Fachrichtungen jährlich rund 400 mal verliehen.

Durch die Weiterentwicklung zu einer europaweit anerkannten transparenten Qualifikation können insbesondere exportorientierte österreichische Unternehmen, die sich in zahlreichen internationalen Ausschreibungen bewähren müssen, unterstützt werden. Auch die Ingenieurinnen und Ingenieure können am Arbeitsmarkt von einer über Österreich hinausgehenden besseren Anerkennung ihrer Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen profitieren. Daher hat sich u.a. die österreichische Wirtschaft dafür ausgesprochen, mit einem neuen Gesetz die Voraussetzungen zur Zuordnung der Ingenieur-Qualifikation zu Qualifikationsniveau 6 des Nationalen und Europäischen Qualifikationsrahmens und damit internationale Vergleichbarkeit zu schaffen. Sowohl für die Qualifikationsträger als auch die österreichischen Unternehmen ergeben sich insb. folgende Vorteile:

- Darstellung des Qualifikationsniveaus des zum Einsatz kommenden Fachpersonals bei internationalen Ausschreibungen,
- Unterstützung von Bewerbungen am (europäischen) Arbeitsmarkt,
- Aufwertung berufspraktischer Qualifikationen, insb. im europäischen Kontext,

- Schaffung eines Instruments zur Validierung informellen Lernens (auch als österreichisches "best practice" zur Ratsempfehlung 2012/C 398/01).

Dazu ist ein neues Verfahren mit einem validen Nachweis der Lernergebnisse, die nach Diplom- und Reifeprüfung oder vergleichbarer Qualifikation und aufbauender ingenieurmäßiger Praxis vorliegen, durch berufliche Expertinnen oder Experten erforderlich. Im Zuge des Diskussionsprozesses mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und dem Bildungsbereich hat sich ein mündliches fachbezogenes Expertengespräch als die inhaltlich beste und abwicklungstechnisch einfachste Variante der Qualifikationsfeststellung herausgestellt. Zukünftig sollen die Bewerberinnen und Bewerber daher mit Expertinnen und Experten aus ihrem jeweiligen Fachbereich ein Fachgespräch führen, in dem fortgeschrittene Kenntnisse und Fertigkeiten im eigenen Arbeitsbereich, Innovationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Durchführung komplexer beruflicher Tätigkeiten festgestellt werden. Die Durchführung erfolgt serviceorientiert durch Zertifizierungsstellen in den Bundesländern für technische und gewerbliche Fachrichtungen sowie durch die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik für land- und forstwirtschaftliche Ingenieurinnen und Ingenieure.

Um die Neugestaltung als Qualifikation gemäß den Anforderungen des Nationalen und des Europäischen Qualifikationsrahmens nachzuvollziehen, soll der Ausdruck „Standesbezeichnung“ durch „Qualifikationsbezeichnung“ ersetzt werden. Absolventinnen und Absolventen verfügen nach dem absolvierten Fachgespräch somit über einen über die Matura hinausgehenden beruflichen Abschluss auf tertiärem Niveau. Anrechnungen im Rahmen hochschulischer Studien obliegen den Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen ihrer Autonomie.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

Wien, am 6. September 2016  
Dr. Reinhold Mitterlehner

## **Anlagen**